

STEUER BLICK

03/26

+ Steuererklärung:
Die Steuer-Saison
2026 ist eröffnet

Jetzt ist Steuerzeit



Liebe Leserinnen und Leser,

im März fällt der inoffizielle Startschuss für die Bearbeitung der Steuererklärungen bei den Finanzämtern. Wer sich jetzt um die eigene Erklärung kümmert, ist nicht übereifrig, sondern schlicht gut organisiert. Denn so lassen sich die Chancen auf eine schnelle Erstattung besser nutzen als in der Sommer-Hochphase.

Passend dazu steht WISO Steuer mit einer neuen Version bereit. Sie kommt mit einem frischen Redesign und einer noch intuitiveren Nutzerführung daher. Dank OneClick-Steuererklärung ist die Abgabe schneller erledigt ist als je zuvor. Was genau dahintersteckt und warum die Steuererklärung damit spürbar an Schrecken verliert, erklärt Sebastian, Head of Product Development, im Interview dieser Ausgabe.

Die Botschaft zum Start der Steuer-Saison ist klar: nicht aufschieben, sondern erledigen. Bis Ostern lohnt sich die Abgabe sogar doppelt: Wer die Steuererklärung 2025 bis Ostern abgibt, nimmt automatisch an einem Gewinnspiel ([Teilnahmebedingungen](#)) teil. Verlost werden zehn Erstattungen in Höhe von jeweils 1.674 Euro.

Herzliche Grüße

Olesja Hess

Olesja Hess

Inhalt

Die neue Steuer-Saison startet

› Seite 4

Live-Webinare 2026:
Wissen, das sich auszahlt

› Seite 9

Zweitwohnung:
Stellplatz voll absetzen

› Seite 10

Pflege-Pauschbetrag:
Auch rückwirkend möglich

› Seite 13

Nießbrauch ablösen?
Vorsicht, Steuerfalle!

› Seite 15

Schlechtwetterzeit im
Baugewerbe steuerlich nutzen

› Seite 17

Steuernews auf einen Blick



Stadtrat: Aufwandsentschädigung beitragspflichtig

Wer als Selbstständiger freiwillig gesetzlich krankenversichert ist, muss auf Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder aus einem Stadtratsmandat Krankenkassenbeiträge zahlen (Bundessozialgericht, Urteil vom 10.12.2025, B 6a/12 KR 12/24 R).



Notfalldienst: Vertretung umsatzsteuerfrei

Übernimmt ein Arzt vertretungsweise den ärztlichen Notfalldienst für einen Kollegen, ist das Entgelt umsatzsteuerfrei. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (Urteil vom 14.5.2025, XI R 24/23). Anders bei Blutentnahmen für die Polizei: Diese gelten nicht als Heilbehandlung und sind daher umsatzsteuerpflichtig.



Energiepreispauschale: Musterverfahren für Rentner beim BFH

Die Besteuerung der 2022 ausgezahlten Energiepreispauschale bleibt umstritten. Finanzgerichte haben entschieden, sie ist steuerpflichtig. Doch beim BFH sind Revisionen anhängig, neben Arbeitnehmerfällen (VI R 15/24) jetzt auch für Rentner (X R 24/25, X R 25/25, X R 27/25). Wer Einspruch gegen den Steuerbescheid 2022 eingelegt hat, kann das Ruhen des Verfahrens beantragen – und sollte den Einspruch nicht zurücknehmen.



Grundsteuer-Erlass bis 31.3.2026 beantragen

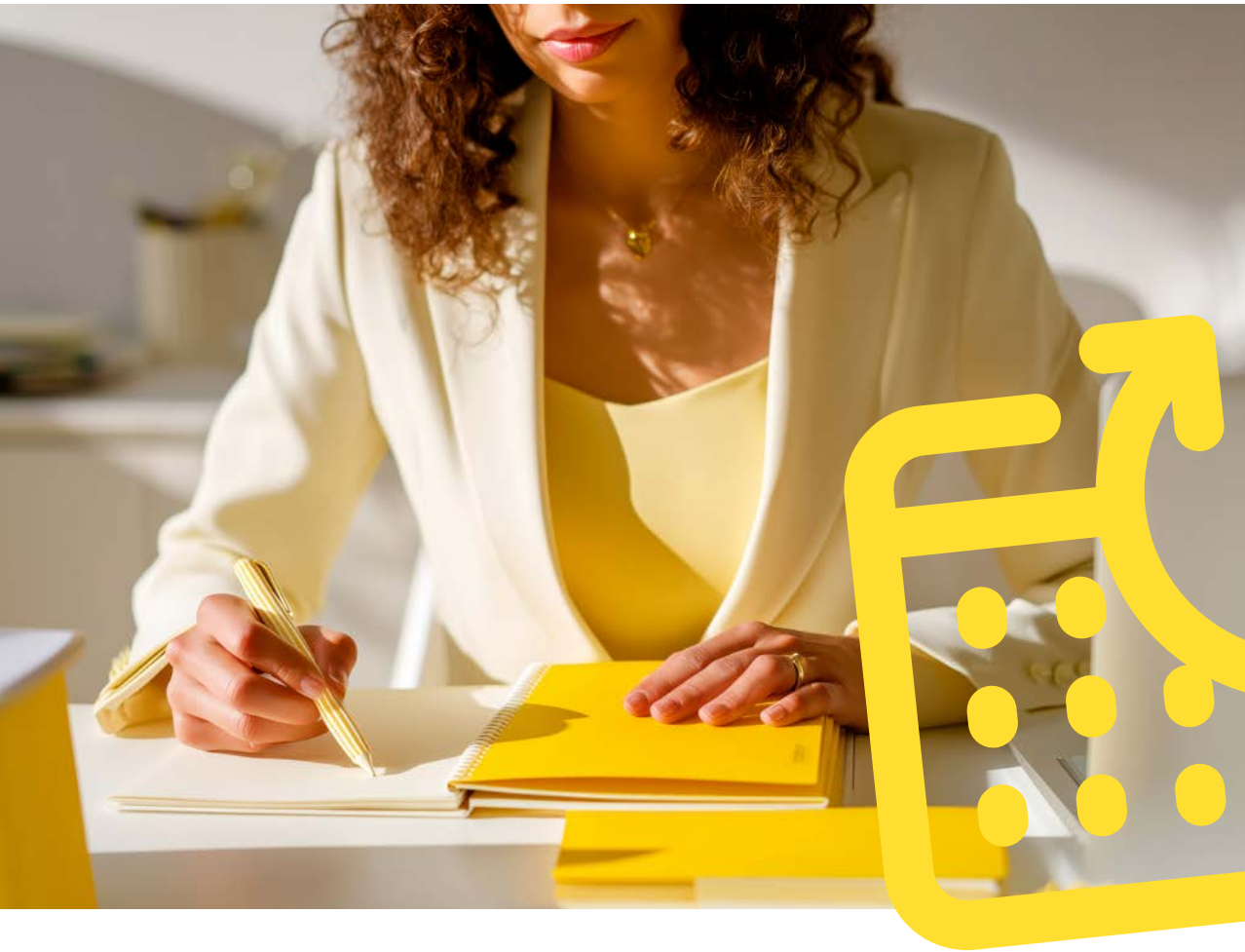
Hatten Vermieter 2025 ohne eigenes Verschulden hohe Mietausfälle, können sie bis 31.3.2026 einen teilweisen Erlass der Grundsteuer beantragen. Bei mehr als 50 Prozent Ausfall werden 25 Prozent erlassen, bei vollständigem Ausfall 50 Prozent. Der Antrag geht an die Gemeinde, in Berlin, Bremen (ohne Bremerhaven) und Hamburg ans Finanzamt.

WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und
Gutschrift sichern.

Gutschrift sichern





Die neue Steuer-Saison startet

Alle Steuerzahler. Ab etwa Mitte März 2026 starten die Finanzämter mit der Bearbeitung der Steuererklärungen für 2025 – ein guter Grund, selbst frühzeitig aktiv zu werden.

Ab März beginnen die Finanzämter in der Regel mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für das Vorjahr. Der Grund: Erst zu diesem Zeitpunkt liegen alle relevanten Daten vor, zum Beispiel von Arbeitgebern, Versicherungen oder Rententrägern.

Wer früh aktiv wird, verschafft sich einen echten Vorteil. Die Steuererklärung landet schneller im Bearbeitungsprozess und die Chancen steigen, dass eine mögliche Erstattung zeitnah ausgezahlt wird. Wartest du bis zur Hochphase im Sommer, kann es länger dauern. Denn je später im Jahr, desto mehr Steuererklärungen gehen bei den Finanzämtern ein – und das sorgt für Rückstau.

Kurz & knapp

Die Abgabefrist für die Steuererklärung 2025 endet am 31.7.2026

Mit der neuen OneClick-Steuererklärung von WISO Steuer ist die Erklärung schnell und einfach erledigt

SteuerGPT beantwortet Fragen schneller und besser als zuvor



Belege-Management jetzt in einer App

Abgabefristen im Überblick

Steuerjahr	Freiwillige Abgabe (Antragsveranlagung)	Abgabepflicht ohne Steuerberater	Abgabepflicht mit Steuerberater
2023	31.12.2027	2.9.2024*	2.6.2025*
2024	31.12.2028	31.7.2025	30.4.2026*
2025	31.12.2029	31.7.2026	1.3.2027

* verlängerte Fristen aufgrund gesetzlicher Sonderregelungen

Wie lange es dauert, bis der Steuerbescheid im Briefkasten liegt, ist unterschiedlich. Das zuständige Finanzamt spielt ebenso eine Rolle wie die Komplexität des Steuerfalls. Als grober Richtwert gelten etwa sechs Wochen. In [Baden-Württemberg](#) lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit im vergangenen Jahr bei rund sieben Wochen. Wer früh abgibt, kann tendenziell mit einer schnelleren Bearbeitung rechnen.

Auch ohne Abgabepflicht lohnt sich die Steuererklärung oft. Laut Statistischem Bundesamt erhalten Steuerzahler im Schnitt mehr als 1.172 Euro zurück. Wer freiwillig abgibt, hat zudem keinen Zeitdruck: Die Steuererklärung kann bis zu vier Jahre rückwirkend eingereicht werden. Gerade im März lohnt sich deshalb auch ein Blick auf ältere Steuerjahre, die bislang liegen geblieben sind.

Für das Steuerjahr 2025 verbessern sich die Chancen auf eine Erstattung zusätzlich durch mehrere Steueränderungen. Vor allem Familien profitieren von einer spürbaren Entlastung. Kinderbetreuungskosten lassen sich ab 2025 deutlich besser absetzen. Statt bisher zwei Drittel der Kosten kannst du nun 80 Prozent der Aufwendungen steuerlich abziehen – maximal 4.800 Euro pro Kind bis zum 14. Lebensjahr. Zuvor lag der Höchstbetrag bei 4.000 Euro.

Aber auch ohne Kinder gibt es einen Bonus. Der steuerfreie Grundfreibetrag steigt 2025 von 11.784 Euro auf 12.096 Euro. Bis zu diesem Betrag bleibt dein Einkommen komplett steuerfrei. Für zusammen veranlagte Ehe- oder Lebenspartner gilt jeweils der doppelte Betrag.

Wenn du dir einen Überblick über die wichtigsten Steueränderungen für 2025 verschaffen möchtest, findest du eine kompakte Zusammenfassung auf unserer Übersichtsseite: [buhl.de/steuer/ratgeber](#)



Rechnungen einfach
abfotografieren

Mehr zu Steuer-Scan



Nachgefragt: OneClick-Steuer- erklärung – prüfen statt ausfüllen



Sebastian Leib

Head of Product Development bei Buhl Tax Service, erklärt, wie WISO Steuer mit der neuen OneClick-Steuererklärung den Aufwand auf ein Minimum reduziert und Nutzern dank zusätzlicher Funktionen ermöglicht, ihre Steuererklärung schnell und entspannt abzuschließen.

Sebastian, du bist seit über zehn Jahren bei Buhl. Hat sich dein Blick auf die Steuererklärung in dieser Zeit verändert – auch ganz persönlich?

Ja, definitiv. Früher war die Steuererklärung für mich vor allem eins: Ein lästiges To-do, das man möglichst schnell hinter sich bringen wollte. Mit den Jahren habe ich aber gemerkt, wie viel Unsicherheit viele dabei empfinden – aus Angst, etwas falsch zu machen oder etwas zu vergessen.

Mir selbst geht es heute so: Wenn ich gut geführt werde und jederzeit verstehe, was gerade passiert, ist die Steuererklärung plötzlich kein Stressfaktor mehr. Genau dieses Gefühl wollen wir auch unseren Nutzern geben.



Startseite

Steuer-Box

SteuerGPT

ERSTATTUNG

1.674,00 €

Suche

Buchmarken

Profil

Meine Steuererklärung

1

Deine Steuererklärung 2025 ist für dich vorbereitet

Wir haben deine Daten aus dem Vorjahr und vom Finanzamt bereits vollständig eingetragen. Ein kurzer Blick genügt – der Rest ist schon erledigt.

Deine voraussichtliche Erstattung
1.674,35 €

Daten aus dem Vorjahr prüfen

Diese wurden aus deiner letzten Steuererklärung übernommen und für 2025 aktualisiert. Bitte schau kurz, ob sich was geändert hat.

Berufliche Ausgaben

2

Pauschale für Kontoführungsgebühren

-

16,- €

3

Wege zur Arbeit (Entfernungspauschale)

01.01. - 31.12., 31137 Hildesheim, Ernst-Morsch-Straße 10

1.594,- €

4

Eintrag hinzufügen

Steuererklärung freigeben

buhl

Viele Menschen schieben ihre Steuererklärung lange vor sich her. Was ist aus deiner Sicht die größte Hürde?

Ich glaube, es ist selten der Zeitaufwand. Viel häufiger ist es die Sorge, etwas falsch zu machen. Steuern wirken kompliziert, man weiß nicht genau, wo man anfangen soll – und schon fühlt es sich größer an, als es eigentlich ist. Dieses ungute Gefühl sorgt dann dafür, dass man das Thema immer weiter vor sich herschiebt. Genau da liegt aus meiner Sicht die größte Hürde.

Was übernimmt WISO Steuer bei OneClick für den Nutzer – und was bleibt bewusst seine eigene Entscheidung?

Mit OneClick nehmen wir dem Nutzer erstmal die ganze Vorarbeit ab. Die Steuererklärung ist im Kern schon vorbereitet und alle relevanten Themen landen übersichtlich an einem Ort. So sieht man sofort: Was ist da, was wurde berücksichtigt und wo lohnt sich vielleicht noch ein Blick.

Von dort aus kann man gezielt zu einzelnen Punkten springen, Dinge prüfen, ergänzen oder ändern. Wichtig ist uns dabei: Die Kontrolle bleibt immer beim Nutzer. Er entscheidet, ob alles stimmt, nimmt sich die Zeit, die er braucht, und gibt die Erklärung erst dann ab, wenn sie sich für ihn richtig anfühlt.

Heißt das: Ich muss wirklich nichts mehr eingeben?

In vielen einfachen Fällen tatsächlich fast nichts. Die meisten Angaben sind dann schon da und müssen nur noch geprüft werden.

Es gibt aber auch Situationen, in denen persönliche oder komplexere Angaben nötig sind – und das ist kein Nachteil, sondern bewusst so. Steuer ist nun mal individuell. Wichtig ist: Man wird damit nicht allein gelassen. WISO Steuer führt gezielt durch die fehlenden Punkte, stellt die richtigen Fragen und sorgt dafür, dass alles vollständig und nachvollziehbar bleibt.

Ein wichtiger Punkt für viele ist das Gefühl von Kontrolle. Wie stellt ihr sicher, dass man sich trotz Automatik jederzeit sicher fühlt?

Kontrolle ist gerade bei so einem sensiblen Thema extrem wichtig. Deshalb läuft bei uns nichts „im Hintergrund“, ohne dass man es sieht. Man erkennt jederzeit, welche Daten eingeflossen sind, kann alles prüfen und bei Bedarf ändern und ergänzen.

Am Ende gibt es immer diesen bewussten Moment: Ich habe alles gesehen, alles verstanden – und jetzt gebe ich frei. Genau das sorgt für Sicherheit. Die Automatik hilft, aber die Entscheidung bleibt ganz klar beim Nutzer.

SteuerGPT wurde an vielen Stellen verbessert. Was habt ihr verändert, damit Nutzer schneller zur richtigen Antwort kommen und weniger suchen müssen?

Wir haben SteuerGPT viel näher an den Moment gebracht, in dem Fragen tatsächlich entstehen. Statt erst überlegen zu müssen, was man fragen könnte, bekommt man konkrete Vorschläge, passend zur aktuellen Stelle in der Steuererklärung.

Die Antworten kommen direkt im richtigen Kontext und führen einen, wenn nötig, sogar direkt zur passenden Eingabe. So entfällt das Suchen. Gerade unterwegs hilft zusätzlich die Spracheingabe in der mobilen Version. Eine Frage stellen, Antwort bekommen, weitermachen.



Was hilft in der neuen Version von WISO Steuer den Nutzern konkret dabei, schneller durch ihre Steuererklärung zu kommen?

Ein wichtiger Punkt ist, dass Belege und Rechnungen heute viel besser im Ablauf eingebunden sind. Man kann sie genau dann hinzufügen, wenn sie gebraucht werden – und die relevanten Angaben werden direkt an den passenden Stellen übernommen. Das spart manuelles Tippen und verhindert doppelte Arbeit.

Dazu kommt das überarbeitete Design: Klarer und stärker auf den nächsten Schritt fokussiert. Gleichzeitig haben wir bewusst vertraute Elemente beibehalten, damit sich niemand neu orientieren muss. Unterm Strich führt die Oberfläche gezielter durch den Prozess und lenkt weniger ab.

In einem Satz: Was wünschst du dir, wie sich Nutzer nach ihrer Steuererklärung fühlen?

Ich wünsche mir diesen kleinen Wow-Moment am Ende: Das war einfacher als gedacht.

Barrierefreiheit

Weil Steuern wirklich alle betreffen.

Seit 2025 gelten strenge EU-Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit – und wir gehen sogar darüber hinaus. WISO Steuer ist **TÜV-zertifiziert barrierefrei**. Klare Texte, hohe Kontraste, Screenreader-Unterstützung – das hilft Menschen mit Einschränkungen, macht die Software aber auch für alle anderen einfacher und verständlicher.



WISO Steuer

**TÜV-zertifiziert
barrierefrei**

Weil Steuern wirklich alle betreffen!

Seit 2025 gelten strenge EU-Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit – und wir gehen sogar darüber hinaus.

WISO Steuer ist TÜV-zertifiziert barrierefrei

- ✓ Klare Texte
- ✓ Hohe Kontraste
- ✓ Screenreader-Unterstützung

Das hilft Menschen mit Einschränkungen, macht die Software **für alle** einfacher und verständlicher.

Der ProfiCheck*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



Live-Webinare 2026: Wissen, das sich auszahlt

Unsere neue Webinar-Reihe startet im März. Unsere Profis zeigen dir live, wie du deine Steuererklärung cleverer meisterst und versteckte Sparpotenziale nutzt – egal ob Einsteiger oder Profi.
Mit deinem WISO Steuer-Abo ist die Teilnahme kostenlos.



Steuern sparen für Arbeitnehmer mit tax

In diesem Webinar zeigen wir dir, wie du tax optimal nutzt, um mit Ausgaben als Arbeitnehmer Steuern zu sparen.

19.3.2026 | 18:00 – 18:45 Uhr
Plattform: Alle

[Webinar buchen](#)



Steuern sparen für Arbeitnehmer mit WISO Steuer

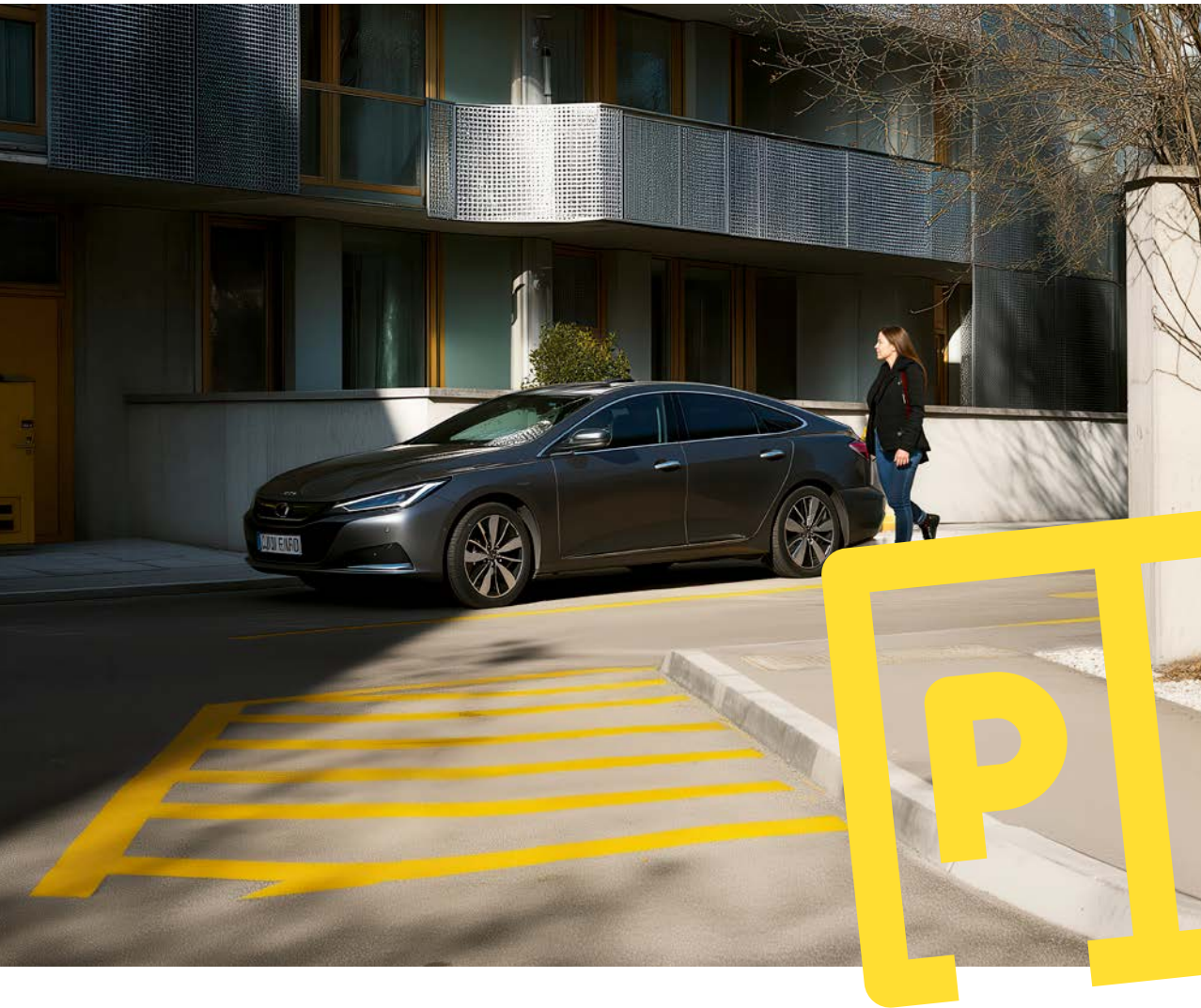
In diesem Webinar zeigen wir dir, wie du WISO Steuer optimal nutzt, um mit Ausgaben als Arbeitnehmer Steuern zu sparen.

23.3.2026 | 18:00 – 18:45 Uhr
Plattform: Alle

[Webinar buchen](#)

Save the date:

- 22.4.2026** | Willkommen bei WISO Steuer! (Phone)
- 29.4.2026** | Willkommen bei WISO Steuer! (Web)
- 28.5.2026** | Steuern sparen für Arbeitnehmer mit WISO Steuer (Alle)
- 01.6.2026** | Steuern sparen für Arbeitnehmer mit tax (Alle)



Zweitwohnung: Stellplatz voll absetzen

Alle Steuerzahler. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden:
Bei einer doppelten Haushaltsführung gehört die Miete für einen Stellplatz nicht zu den auf 1.000 Euro im Monat begrenzten Unterkunftskosten. Sie kann daher zusätzlich als Werbungskosten abgesetzt werden. Doch die Finanzämter haben das bisher anders gesehen.

Das gilt bei einer doppelten Haushaltsführung

Sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Selbstständigen kann eine sogenannte doppelte Haushaltsführung vorliegen. Das heißt, du führst beruflich bedingt zwei Haushalte parallel.

Kurz & knapp

BFH: Stellplatzkosten fallen nicht unter die 1.000-Euro-Grenze für Unterkunftskosten

Damit widerspricht er der Finanzverwaltung

Finanzamt muss das Urteil aktuell noch nicht anwenden





Ein typischer Fall ist folgender: Du hast eine gemeinsame Wohnung mit deinem Partner oder deiner Familie. Dieser Hauptwohnsitz ist und bleibt dein Lebensmittelpunkt. Wegen eines neuen Jobs an einem anderen Ort beziehst du dort eine zweite Wohnung.

Das ist mit Mehrkosten verbunden, die du größtenteils als Werbungskosten absetzen kannst. Für eine Unterkunft in Deutschland darfst du aber höchstens 1.000 Euro pro Monat ansetzen. Hierzu zählen:

- Bruttokaltmiete
- umlagefähige Nebenkosten
- Stromkosten
- Zweitwohnungsteuer und andere Kosten, die direkt der Unterkunft zuordenbar sind
- bei einem Eigenheim: Abschreibungen und Darlehenszinsen

Nicht zu den Unterkunftskosten gehören die Kosten für Einrichtungsgegenstände und Haushaltsartikel. Für die Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung akzeptieren Finanzämter insgesamt bis zu 5.000 Euro ohne weitere Prüfung (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 25.11.2020; Nichtbeanstandungsgrenze). Diese Kosten kannst du also zusätzlich absetzen. Und wenn du höhere Kosten nachweist, ist auch ein höherer Werbungskostenabzug möglich.

Bei einer beruflich bedingten Zweitwohnung im Ausland gilt ab 2026 eine Begrenzung der Unterkunftskosten auf 2.000 Euro monatlich.

BFH: Stellplatzmiete gehört nicht zu den Unterkunftskosten

Umstritten war bisher, wie es sich mit den Garagen- oder Stellplatzkosten verhält. Gehören diese auch zu den nur beschränkt absetzbaren Unterkunftskosten?

Nein, entschied der BFH in seinem Urteil vom 20.11.2025 ([VI R 4/23](#)). Entscheidend ist hierbei der Gesetzeswortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG. Demnach werden die „Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft“ auf 1.000 Euro monatlich begrenzt. Der Kläger hat zwar zum einen den Höchstbetrag von 1.000 Euro bereits mit seinen Unterkunftskosten ausgeschöpft, zum anderen aber jeden Monat 170 Euro für die Nutzung eines Stellplatzes in der Innenstadt von Hamburg zahlen müssen. Und hierbei handelt es sich um ein anderes Wirtschaftsgut.

Die Stellplatzmiete ist als Werbungskosten abziehbar, weil sie notwendig sei. Denn die Parkplatzsituation sei angespannt. Die Kosten seien zwar hoch, aber letztlich noch ortsüblich.

Keine Rolle spielt, ob Wohnung und Stellplatz mit einem Mietvertrag oder durch zwei verschiedene Mietverträge und gegebenenfalls von verschiedenen Vermietern angemietet werden. Ebenso ist es unerheblich, ob sich Wohnung und Garage/Stellplatz auf demselben Grundstück befinden. Denn die zivilrechtliche Gestaltung der Mietverhältnisse ist für die steuerrechtlich maßgebliche tatsächliche Nutzung der Unterkunft und des Stellplatzes unerheblich.

Urteil widerspricht Anweisung im BMF-Schreiben

Mit diesem Urteil wendet sich der BFH gegen die Ansicht der Finanzverwaltung, wonach Stellplatzkosten in den Unterkunftshöchstbetrag einzubeziehen sind. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das so in einem Schreiben vom 25.11.2020 festgelegt. Und ein BMF-Schreiben stellt eine Anweisung für Finanzbeamte dar.

Tatsächlich muss das Finanzamt das BFH-Urteil erst allgemein anwenden, wenn es im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde. Oder wenn das BMF-Schreiben in diesem Punkt ausdrücklich geändert wurde. Nichts von beiden ist bisher geschehen.

Willst du bereits jetzt in deiner Steuererklärung für 2025 neben den Unterkunftskosten von 1.000 Euro monatlich auch noch Stellplatzkosten absetzen, musst du dich darauf einstellen, dass dies der Sachbearbeiter ablehnen wird. Dagegen könntest du mit Verweis auf das aktuelle BFH-Urteil innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Wird auch dieser abgelehnt, müsstest du selbst Klage beim Finanzgericht einlegen. ➤



Weitere Informationen zur doppelten Haushaltsführung findest du in unserem Ratgeber im Blog von WISO Steuer: buhl.de/steuer/ratgeber

Du musst in deiner Steuererklärung auf jeden Fall ergänzende Angaben machen und klar darauf hinweisen, dass du bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertrittst.

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung erforderlich

Im Papierformular des Hauptvordrucks konnte ein Steuerpflichtiger bislang mit der Eintragung einer „1“ in Zeile 37 beantragen, dass ein Finanzbeamter die Steuererklärung individuell bearbeitet. Ansonsten wäre eine vollautomatische Bearbeitung der Erklärung möglich.

Ab der Steuererklärung 2025 will es das Finanzamt aber besonders genau wissen. Es nennt jetzt vier verschiedene Gründe für die sogenannte Aussteuerung beim Finanzamt:

1. Du konntest in der Steuererklärung steuererhebliche Sachverhalte nicht erklären.
2. Du weichst bewusst von der Rechtsauffassung des Finanzamts ab.
3. Du beantragst, dass Sachverhalte personell vertieft geprüft werden.
4. Es liegen mehrere der vorgenannten Gründe vor.

Du musst in deiner Steuererklärung eine Wahl zwischen diesen vier Antwortmöglichkeiten treffen. Wähle den zutreffenden Grund aus. Im oben beschriebenen Fall der Stellplatzkosten zusätzlich zu den Unterkunftskosten wäre das aktuell der zweite Grund. Auswählen kannst du das in WISO Steuer unter: *Sonstige Angaben > Ergänzende Angaben*. Zusätzlich kannst du im Freitextfeld deine Angaben oder Erläuterungen eintragen. Die Textlänge im Feld ist begrenzt. Die Auswahl und deine ergänzenden Angaben werden automatisch mit deiner Steuererklärung ans Finanzamt übermittelt.

Eine Steuererklärung mit ergänzenden Angaben prüft ein Finanzbeamter manuell. Dies kann die Bearbeitungsdauer verlängern.

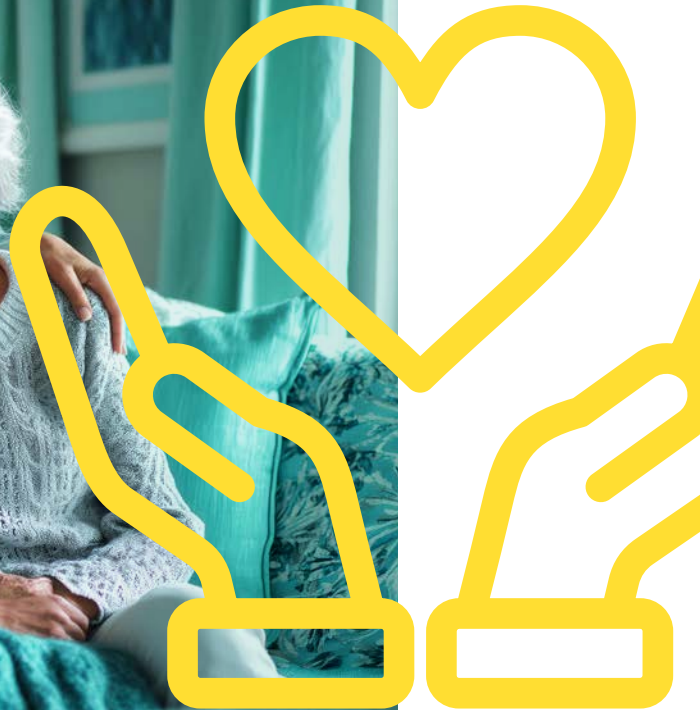


Steuer automatisch ausfüllen

Erspart lästiges Abtippen: WISO Steuer trägt viele Daten automatisch ein.

[Mehr zum Steuer-Abruf](#)





Pflege-Pauschbetrag: Auch rückwirkend möglich

Familien. Wer einen pflegebedürftigen Angehörigen betreut, kann dafür einen Pflege-Pauschbetrag geltend machen. Doch was passiert, wenn dieser Pauschbetrag in der Steuererklärung vergessen wurde und der Steuerbescheid bereits bestandskräftig ist? Ein aktuelles Urteil zeigt: Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine nachträgliche Änderung trotzdem möglich.

Wann der Pflege-Pauschbetrag greift

Viele Menschen pflegen einen Angehörigen zu Hause oder unterstützen ihn regelmäßig im Alltag. Dafür gewährt das Einkommensteuergesetz einen Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG.

Kurz & knapp

Den Pflege-Pauschbetrag gibt es ab Pflegegrad 2

Nachträgliche Änderungen alter Steuerbescheide möglich

Revision beim Bundesfinanzhof läuft



Der Vorteil: Es handelt sich um eine Pauschale, die das zu versteuernde Einkommen reduziert. Pflegekosten müssen nicht einzeln nachgewiesen werden. Voraussetzung ist, dass für die gepflegte Person mindestens ein Pflegegrad 2 festgestellt wurde und die Pflege unentgeltlich erfolgt.

Die Höhe des Pflege-Pauschbetrags richtet sich nach dem Pflegegrad und beträgt derzeit 600 Euro bei Pflegegrad 2, 1.100 Euro bei Pflegegrad 3 sowie 1.800 Euro bei Pflegegrad 4 oder 5.

Vergessen ist nicht immer verloren

Der Pflege-Pauschbetrag bleibt oft ungenutzt. Viele wissen schlicht nicht, dass ihnen der Steuerbonus zusteht. Oft fällt das erst Jahre später auf, wenn der Steuerbescheid bereits bestandskräftig ist und die Einspruchsfrist abgelaufen ist.

Hierzu hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass ein Bescheid über die Einstufung in einen Pflegegrad als sogenannter Grundlagenbescheid gilt (Urteil vom 20.10.2025, 14 K 1541/24 E). Das hat eine wichtige Folge: Wurde der Pflege-Pauschbetrag trotz vorliegenden Pflegegrads bei der Festsetzung der Steuer nicht berücksichtigt, kann der Steuerbescheid nachträglich geändert werden.

Der entschiedene Fall

Geklagt hatte ein Ehepaar. In den Einkommensteuererklärungen 2021 und 2022 gaben die Kläger – wie bereits in den Vorjahren – zwar eine Behinderung an, machten jedoch keine Pflege-Pauschbeträge geltend. Dabei lag für die Ehefrau bereits seit dem 1.1.2017 ein Pflegegrad 2 vor. Zudem wurde der Mutter des Klägers ab dem 1.9.2021 ein Pflegegrad 4 bescheinigt.

Erst mit Abgabe der Steuererklärung 2023 reichten die Kläger die Pflegegrad-Bescheide ein und beantragten eine Änderung der Einkommensteuerbescheide für 2021 und 2022. Das Finanzamt lehnte ab. Die Bescheide seien bestandskräftig, stünden nicht unter Vorbehalt der Nachprüfung und zudem hätten die Kläger die Pflege-Pauschbeträge grob schuldhaft nicht rechtzeitig beantragt.

Das Finanzgericht folgte dieser Argumentation nicht. Es entschied, dass die Bescheide über die Pflegegrade Grundlagenbescheide im Sinne von § 171 Abs. 10 AO seien. Weil der festgestellte Pflegegrad für die Steuer verbindlich ist, darf das Finanzamt ihn nicht ignorieren. Die Einkommensteuerbescheide müssten nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO geändert werden.

Wie geht es weiter?

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Das Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen VI R 19/25 geführt. Ob der BFH die Entscheidung bestätigt, bleibt abzuwarten.

Das kannst du jetzt tun

1. Frühere Steuererklärungen prüfen

Hast du einen pflegebedürftigen Angehörigen in seiner oder deiner Wohnung betreut und den Pflege-Pauschbetrag in früheren Steuererklärungen nicht geltend gemacht, solltest du dennoch prüfen, ob eine nachträgliche Berücksichtigung möglich ist. Auch bei bereits bestandskräftigen Steuerbescheiden ist möglicherweise noch eine Änderung auf Antrag möglich.

2. Einspruch einlegen, falls nötig

Lehnt das Finanzamt diesen ab, kannst du Einspruch einlegen und zugleich beantragen, das Verfahren bis zur Entscheidung des BFH ruhen zu lassen. Dabei solltest du ausdrücklich auf das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 20.10.2025 (14 K 1541/24 E) verweisen.

3. Unterstützung nutzen

Mit WISO Steuer lassen sich frühere Steuererklärungen gezielt prüfen. Die Software zeigt, ob ein Pflege-Pauschbetrag bisher unberücksichtigt geblieben ist, und unterstützt auch bei der Erstellung eines Einspruchs.



Steuererklärung einfach per App

Mehr zur App





Nießbrauch ablösen? Vorsicht, Steuerfalle!

Immobilien. Viele Eltern übertragen eine vermietete Immobilie schon zu Lebzeiten auf ihre Kinder und behalten sich ein Nießbrauchsrecht vor. So sichern sie sich die Mieteinnahmen bis zum Lebensende. Wird dieses Recht gegen Geld aufgegeben, etwa im Zusammenhang mit einem Verkauf, kann das jedoch unerwartete steuerliche Folgen haben.

Worum geht es beim Nießbrauch?

Beim Nießbrauch darfst du eine Immobilie nutzen und die Erträge behalten, obwohl du nicht Eigentümer bist. Das betrifft oft Eltern, die ihren Kindern eine Immobilie übertragen, sich aber die Mieteinnahmen bis zum Lebensende sichern.

Wird auf dieses Recht verzichtet und dafür eine Einmalzahlung geleistet, stellt sich die entscheidende Frage: Ist das steuerfrei oder will das Finanzamt auch etwas davon?

Kurz & knapp

Wer gegen Geld auf ein Nießbrauchsrecht an einer vermieteten Immobilie verzichtet, muss mit Steuern rechnen

BFH sieht Einmalzahlung als Ersatz für wegfallende Mieteinnahmen

Frühere Rechtsprechung wurde aufgegeben – die Zahlung kann steuerpflichtig sein



Das sagt der Bundesfinanzhof

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aktuell entschieden: Verzichtest du gegen Geld auf ein Nießbrauchsrecht an einer vermieteten Immobilie, sind die erhaltenen Beträge steuerpflichtige Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Urteil vom 10.10.2025, IX R 4/24).

Begründung: Die Zahlung ersetzt wirtschaftlich die künftig entgehenden Mieteinnahmen. Sie tritt also an die Stelle der Einnahmen, die sonst weiter geflossen wären. Genau deshalb greift § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG in Verbindung mit § 21 EStG.

Der BFH ordnet die Zahlung ausdrücklich als Entschädigung ein. Entscheidend ist der wirtschaftliche Zusammenhang mit den wegfallenden Mieten. Ob der Verzicht freiwillig erfolgt oder im Rahmen von Verkaufsverhandlungen vereinbart wird, spielt keine Rolle. Maßgeblich ist allein: Die Zahlung ersetzt steuerbare Einnahmen.

Der entschiedene Fall

Die Klägerin hatte ein lebenslanges Nießbrauchsrecht an einem vermieteten Grundstück. Eigentümerin war eine Erbengemeinschaft, bestehend aus ihren Kindern. Aus dem Nießbrauch erzielte die Klägerin monatliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Nachdem die Erbengemeinschaft das Grundstück veräußert hatte, verzichtete die Klägerin auf ihr Nießbrauchsrecht, damit der Käufer die Immobilie unbelastet übernehmen konnte. Für den Verzicht erhielt sie eine einmalige Entschädigung. Der BFH behandelte diese Zahlung als steuerpflichtige Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Dabei spielte es keine Rolle, dass der Verzicht freiwillig erfolgte. Entscheidend war allein, dass die Zahlung wirtschaftlich den Wegfall der künftig erzielbaren Mieteinnahmen ausglich.

Denn mit dem Verzicht verliert die Nießbraucherin ihre Einkunftsquelle. Die Abfindung tritt funktional an deren Stelle. Das ist keine bloße Vermögensumschichtung, sondern steuerlich relevanter Einnahmeersatz.

Abkehr von früherer Rechtsprechung

Bemerkenswert: Der BFH rückt damit von seiner eigenen früheren Linie ab. In einem älteren Urteil aus dem Jahr 1992 hatte er noch entschieden, dass eine solche Zahlung keine steuerpflichtige Entschädigung sei (Urteil vom 25.11.1992, X R 34/89). An dieser Auffassung hält das Gericht nun ausdrücklich nicht mehr fest.

Das Verfahren wurde allerdings an die Vorinstanz zurückverwiesen. Dort ist noch zu prüfen, ob es sich um außerordentliche Einkünfte handelt. In diesem Fall könnte eine Tarifiermäßigung nach der Fünftel-Regelung (§ 34 Abs. 1 EStG) infrage kommen. Auch mögliche Werbungskosten sind noch gegenzurechnen.

Und was sagt die Finanzverwaltung?

Spannend ist der Widerspruch zur Finanzverwaltung. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 30.9.2013 (BStBl 2013 I S. 1184, Rz. 58, 60, 65) gilt die Ablösung eines vorbehaltenen Nießbrauchs gegen Einmalzahlung beim Nießbraucher bislang nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern nur als eine Vermögensumschichtung.

Der BFH hat sich mit dieser Verwaltungsauffassung allerdings nicht befasst. Ob sich Betroffene darauf berufen können, ist offen. In vergleichbaren Fällen kann es sinnvoll sein, vorab beim Finanzamt nachzufragen. Ist der Verzicht bereits erfolgt, kann man sich darauf berufen, auf die bisherige Verwaltungsauffassung vertraut zu haben und ausdrücklich Vertrauensschutz beanspruchen. Die Erfolgsaussichten sind allerdings ungewiss.

Offen bleibt außerdem, wie Fälle zu behandeln sind, in denen der Nießbrauch keine steuerlich relevanten Einkünfte vermittelt – etwa bei einer selbstgenutzten Immobilie. Ohne laufende Mieteinnahmen fehlt es an einem Einnahmeersatz. Ob die Finanzverwaltung das Urteil auch auf solche Konstellationen ausdehnt, bleibt abzuwarten.

Was du jetzt beachten solltest

Wenn du überlegst, ein Nießbrauchsrecht gegen Zahlung aufzugeben, solltest du die steuerlichen Folgen sorgfältig prüfen. Insbesondere bei vermieteten Immobilien kann die Zahlung als steuerpflichtige Einnahme behandelt werden. Auch Fragen zur möglichen Tarifiermäßigung, zu abziehbaren Werbungskosten sowie zu schenkungssteuerlichen Folgen sollten vorab geklärt werden. <





Schlechtwetterzeit im Baugewerbe steuerlich nutzen

Arbeitnehmer. Die Winterbeschäftigungsumlage im Bauhauptgewerbe berechnet der Arbeitgeber und behält sie vom Bruttolohn ein. Was viele nicht wissen: Der eigene Anteil lässt sich steuerlich berücksichtigen und kann die Erstattung erhöhen.

Wenn Schnee und Frost die Arbeit bremsen

Im Baugewerbe gilt die Zeit vom 1.12. bis zum 31.3. als offizielle Schlechtwetterzeit. In diesen Monaten können Frost, Schnee und starke Niederschläge Arbeiten erschweren oder gar zum Stillstand bringen.

Damit Beschäftigte in dieser Phase finanziell abgesichert sind, gibt es staatliche Unterstützungsleistungen. Dazu zählen unter anderem das Saison-Kurzarbeitergeld sowie zusätzliches Zuschuss-Wintergeld oder ein Mehraufwands-Wintergeld im Rahmen von Tarifvereinbarungen. Letztere werden durch die sogenannte Winterbeschäftigungsumlage (früher auch: Winterbaumlage) finanziert.

Kurz & knapp

Winterbeschäftigungsumlage dient dazu, witterungsbedingte Arbeitsausfälle zu überbrücken

Der Arbeitnehmeranteil ist als Werbungskosten absetzbar

2026 ist die Umlage befristet auf insgesamt 1 Prozent gesenkt

Der Beitrag wird prozentual vom Bruttolohn berechnet und von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam getragen. Der Anteil der Beschäftigten wird direkt mit der Lohnabrechnung einbehalten.

Umlage 2026 gesenkt

Im Jahr 2026 wird die Winterbeschäftigungsumlage befristet von bisher 2,0 Prozent auf 1,0 Prozent gesenkt.

Davon tragen:

- Arbeitgeber: 0,6 Prozent (2025: 1,2 Prozent)
- Arbeitnehmer: 0,4 Prozent (2025: 0,8 Prozent)

Die befristete Absenkung gilt 2026 ausdrücklich (nur) für den Umlagesatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 WinterbeschV, also praktisch für das Bauhauptgewerbe.

Winterbeschäftigungsumlage als Werbungskosten

Weniger bekannt ist jedoch, dass der Arbeitnehmeranteil der Umlage zu den Werbungskosten zählt. Denn die Umlage wird aus dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn berechnet und vom Nettolohn einbehalten.

Der Arbeitnehmeranteil wirkt sich aus, wenn die gesamten Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen. Zwar handelt es sich bei der Umlage nicht um große Beträge: Bei einem monatlichen Bruttolohn von 3.500 Euro entspricht das im Jahr 2026 einem Arbeitnehmeranteil von 14 Euro pro Monat beziehungsweise 168 Euro insgesamt.

Dieser Betrag reicht allein meist nicht aus, um den Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.230 Euro zu überschreiten. In Kombination mit Fahrtkosten, Arbeitsmitteln oder Fortbildungskosten kann er jedoch deine Steuererstattung erhöhen.

So berücksichtigst du die Umlage in der Steuererklärung

Die Beiträge weist der Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert aus. Du kannst die Höhe der Winterbauumlage dort ablesen und in die Anlage N unter "Sonstige Werbungskosten" eintragen.

Natürlich musst du das als Nutzer von WISO Steuer nicht händisch machen. Die Software liest deine Lohnsteuerbescheinigung samt Infos zur Winterbeschäftigungsumlage selbstständig aus und trägt die relevanten Daten gleich an die richtigen Stellen ein. Die Angaben kannst du anschließend unter dem folgenden Pfad prüfen: *Berufliche Ausgaben > Sonstige Ausgaben (Berufliche Versicherungen, Porto ...)*



Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Udo Reuß

Redaktionsschluss

23.02.2026

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.